

### **Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschlüssen durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 03.06.2019 und 13.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2019 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1156), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011 S. 320), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Der Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geografie, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Federführung obliegt der aufgrund Beschlusses des Präsidiums über Zuständigkeiten in der Lehrerbildung zuständigen Einrichtung. <sup>3</sup>In diesem Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule. <sup>4</sup>Der

Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von berufsfeldbezogenem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten ausschließlich in Ergänzung zur Masterprüfung im Studiengang „Master of Education“ oder einer gleichwertigen vergleichbaren Abschlussprüfung für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Gymnasien in einem weiteren Unterrichtsfach und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der studierten Fachwissenschaft.

(2) Durch die Prüfungen während des Erweiterungsstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

(3) Nach bestandener Erweiterungsfachprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang ist ein Teilzeitstudiengang.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 98 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Grundstudium 69 C und
- b. auf das Hauptstudium 29 C.

<sup>2</sup>Es können je Semester nicht mehr als 18 Anrechnungspunkte und in einem Studienjahr nicht mehr als 30 Anrechnungspunkte insgesamt erworben werden. <sup>3</sup>Bei der Berechnung werden alle durch Modul- oder Teilmodulprüfung erworbenen Anrechnungspunkte berücksichtigt. <sup>4</sup>Wird ein Modul, das nicht in Teilmodule untergliedert ist, oder ein Teilmodul erst nach Ablauf von zwei Semestern abgeschlossen, wird die Hälfte der in diesem Modul erwerbenden Anrechnungspunkte bereits im ersten Semester berücksichtigt; bei einer ungeraden Anzahl von Anrechnungspunkten wird der Wert im ersten Semester abgerundet, im zweiten Semester aufgerundet. <sup>5</sup>Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfung erworbene Anrechnungspunkte im Umfang von bis zu 10 Anrechnungspunkten je Semester unberücksichtigt.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Das Grundstudium entspricht einem ordnungsgemäßen Studium im dem als Drittes Unterrichtsfach studierten Unterrichtsfach entsprechenden Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen mit dem lehramtbezogenen Profil. <sup>2</sup>Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieses Teilstudiengangs

gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Modulübersicht dieses Teilstudiengangs legt die erfolgreich zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 69 C verbindlich fest.

(6) <sup>1</sup>Das Hauptstudium entspricht einem ordnungsgemäßen Studium des entsprechenden Unterrichtsfaches in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen.

<sup>2</sup>Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Studiengangs „Master of Education“ für das entsprechende Unterrichtsfach gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Modulübersicht für das entsprechende Unterrichtsfach legt die erfolgreich zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 29 C verbindlich fest.

(7) Abweichend von Absätzen 5 und 6 werden für Unterrichtsfächer, die im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs nicht mit dem lehramtbezogenen Profil und im konsekutiven Studiengang „Master of Education“ nicht studiert werden können, die erfolgreich zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule durch prüfungsrechtliche Bestimmungen der anbietenden Fakultät gesondert geregelt, in der Regel im Rahmen der fachspezifischen Bestimmungen für den entsprechenden oder einen fachlich eng verwandten Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs.

(8) Die Bestimmungen des §§ 4 Abs. 6, 7 und 11 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ (PStO-MEd) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

a) im Rahmen des als Drittes Unterrichtsfach studierten Unterrichtsfachs zwischen Fachpraktikum und fachdidaktischem Projekt gewählt werden kann,

b) die Bestimmungen zum studienrelevanten Auslandsaufenthalt auch auf das Unterrichtsfach Italienisch anzuwenden sind,

c) ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt im als Drittes Unterrichtsfach studierten Unterrichtsfach nicht mehr erforderlich ist, wenn ein solcher bereits im Rahmen des Studiums einer modernen Sprache in einem Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einem äquivalenten Abschluss absolviert wurde,

d) die Bestimmungen zu weiteren Sprachkenntnissen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) PStO-MEd auch auf das Unterrichtsfach Italienisch anzuwenden sind, und

e) der Nachweis eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts sowie der Nachweis weiterer Sprachkenntnisse nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PStO-MEd Voraussetzung für die Ausstellung eines Zeugnisses über die bestandene Erweiterungsfachprüfung sind.

#### **§ 4 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungen des Grundstudiums ist die Prüfungskommission des dem studierten Unterrichtsfach entsprechenden Teilstudiengangs des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

zuständig. <sup>2</sup>Für Prüfungen des Hauptstudiums ist die Prüfungskommission für den Studiengang „Master of Education“ zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans der das studierte Unterrichtsfach anbietenden Fakultät sowie gegebenenfalls der Studiendekanin Lehrerbildung oder des Studiendekans Lehrerbildung an die für dieses Unterrichtsfach zuständige Prüfungsverwaltung delegiert. <sup>2</sup>Diese führt jeweils auch die Prüfungsakten.

## **§ 5 -aufgehoben**

### **§ 6 Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten**

Schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent sowie Fachpraktika und deren Begleitveranstaltung in einem vergleichbaren Unterrichtsfach des Studiengangs „Master of Education“, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik des Hauptstudiums an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, anerkannt werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist.

### **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Erweiterungsfachprüfung ist bestanden, wenn mindestens 98 Credits erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in dem gewählten Unterrichtsfach bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Erweiterungsfachprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Für die Module des Grundstudiums und die Module des Hauptstudiums werden ferner entsprechend Durchschnittsnoten gebildet.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a. in diesem Studiengang
  - aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
  - bb. Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
- b. die Masterprüfung des Studiengangs „Master of Education“ oder in einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem studierten Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder ein Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Erweiterungsfachprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Erweiterungsfachprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Erweiterungsfachprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zeugnis.

<sup>2</sup>Ein Zeugnis wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er

a) einen Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ oder eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine äquivalente Prüfung in zwei von dem studierten Unterrichtsfach abweichenden Unterrichtsfächern erfolgreich absolviert hat,

b) gegebenenfalls Nachweise über einen erforderlichen studienrelevanten Auslandsaufenthalt und über weitere Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 8 erbracht hat.

<sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten erbrachten Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung oder Staatsprüfung oder äquivalente Prüfung, welche durch das Erweiterungsfachstudium erweitert wird. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden wird nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums erteilt. <sup>2</sup>Diese enthält wenigstens folgende Angaben:

a. das studierte Unterrichtsfach,

b. alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten, sowie

c. die erreichte Durchschnittsnote des Grundstudiums.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.